

für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

10. Jahrgang Britz, den 27. April 2018 Ausgabe 4/2018

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

| 1. | Hauptsatzung der Gemeinde Niederfinow | Seite 2 |
|-----|---|----------|
| 2. | Zweite Satzung zur Änderung der Haupsatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg | Seite 3 |
| 3. | Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Gestaltung und Erhaltung des historischen Ortsbildes der Gemeinde Britz | Seite 4 |
| 4. | Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg | |
| | vom 10. April 2018Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 26. März 2018 | Seite 4 |
| 5. | Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 26. März 2018 | Seite 4 |
| 6. | Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin | |
| | vom 28. Februar 2018 und vom 22. März 2018 | Seite 5 |
| 7. | Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 15. März 2018 | |
| 8. | Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 3. April 2018 | Seite 6 |
| 9. | Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 8. März 2018 | Seite 7 |
| 10. | Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg | |
| | vom 14. März 2018 und vom 11. April 2018 | Seite 7 |
| 11. | Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung | |
| | für die Baumaßnahme B 112 – Ortsumgehung Frankfurt (Oder), 3. Verkehrsabschnitt | Seite 8 |
| 12. | Öffentliche Bekanntmachung des 3. Änderungsbeschlusses zum Bodenordnungsverfahren Neurüdnitz-Neuküstrinchen, | |
| | Verfahrens-Nr. 3002 R | Seite 9 |
| 13. | Öffentliche Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser- und Bodenverbandes »Welse« | |
| | für das Haushaltsjahr 2018 | Seite 11 |
| 14. | Öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz des Wasser- und Bodenverbandes »Welse« – | |
| | Gewässerunterhaltungsarbeiten | |
| 15. | Einladung zur Vollversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Golzow am 15. Juni 2018 | Seite 12 |

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg

Der Amtsdirektor

Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: (03334) 4576-0 Telefax: (03334) 4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH

Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

 $Abonnements\ bzw.\ Nachbestellungen,\ auch\ außerhalb\ des\ Verbreitungsgebietes,\ sind\ zum\ jeweils\ g\"{u}ltigen\ Abo-\ und$

Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Hauptsatzung der Gemeinde Niederfinow vom 16. April 2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow hat aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, Nr. 19, S.286), die zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14, Nr. 32, S.23) geändert worden ist, am 12. April 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen »Niederfinow«.
- Die Gemeinde hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson für ein Mitglied der Gemeindevertretung nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gremien werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung nach § 6 Absatz 5 öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

§ 4

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

- In wichtigen Angelegenheiten unterrichtet und beteiligt die Gemeinde die Einwohner durch
 - eine Berichterstattung im öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse,
 - 2. die Durchführung von Einwohnerfragestunden im öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse,
 - 3. die Durchführung von Einwohnerversammlungen.
- (2) Über eine Berichterstattung entscheidet der Vorsitzende des Gremiums nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Im Rahmen der Einwohnerfragestunde haben Einwohner der Gemeinde das Recht, sich in Angelegenheiten Gemeinde mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden an das Gremium oder die Amtsverwaltung zu wenden. Kann darauf innerhalb der Einwohnerfragestunde nicht abschließend reagiert werden, ist der Einwohner innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder

- Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid. Die Dauer der Redezeit soll drei Minuten, die Dauer der Einwohnerfragestunde dreißig Minuten nicht überschreiten.
- (4) Über die Durchführung von Einwohnerversammlungen entscheidet die Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt ist, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzungen der Gemeindevertretung. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder ein von ihm Beauftragter leitet die Einwohnerversammlung.
 - Alle Einwohner haben Rede- und Stimmrecht. Über den Versammlungsverlauf ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie ist dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (5) Die Einwohnerschaft kann schriftlich die Durchführung einer Einwohnerversammlung unter Bezeichnung der Angelegenheit beantragen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die in den letzten zwölf Monaten nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Er muss mindestens von fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 5

Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten insbesondere
 - entsprechend der im Haushalt eingestellten Mittel die Vergabe von
 - a) Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro für die Gesamtbaumaßnahme.
 - (b) Lieferungen und Leistungen bei einem Gesamtaufwand bis 2.000 Euro.
 - (c) Architekten- und Ingenieurleistungen im Sinne des § 73 der Vergabeverordnung bei einem Gesamtaufwand bis 2.000 Euro.
 - 2. die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Forderungen der Gemeinde bei Beträgen bis 500 Euro.
 - 3. der Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert 2.000 Euro nicht überschreitet.
- (2) Über die Geschäfte gemäß Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) informiert der Amtsdirektor in regelmäßigen Abständen.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederfinow, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im »Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg«. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen und die Beschlüsse der Gemeindevertretung.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die

genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt vierzehn Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung im Bekanntmachungskasten der Gemeinde in der Choriner Straße 1 öffentlich bekannt gemacht. Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (6) Die Bekanntmachung von sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erfolgt ebenfalls abweichend von Absatz 2 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde in der Choriner Straße 1. Die Bekanntmachung ist in diesen Fällen mit Ablauf einer vierzehntägigen Aushangfrist bewirkt.

Der Tag des Anschlages und der Abnahme zählen nicht mit. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die »Hauptsatzung der Gemeinde Niederfinow« vom 9. März 2012 außer Kraft.

Britz, den 16. April 2018

Jörg Matthes Amtsdirektor

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 12. April 2018

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg hat aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, Nr. 19, S.286), die zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14, Nr. 32, S.23) geändert worden ist, am 10. April 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Die »Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg« vom 8. April 2016, die zuletzt durch die »Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg« vom 10. Oktober 2017 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 9 wird durch folgenden § 9 ersetzt:

§ 9 Seniorenbeirat

- (1) Der Amtsausschuss richtet für die Vertretung der Interessen von Einwohnern der amtsangehörigen Gemeinden ab dem sechzigsten Lebensjahr, einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung »Seniorenbeirat des Amtes Britz-Chorin-Oderberg« und besteht aus zweiunddreißig Mitgliedern. Der Beirat setzt sich aus zwei Einwohnern jedes Ortsteiles einer amtsangehörigen Gemeinde zusammen¹. Stehen in einem Ortsteil weniger als zwei Mitglie der zur Verfügung, hat dies auf die Arbeit des Beirates keine Auswirkungen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Amtsausschuss für die Dauer der Wahlperiode des Amtsausschusses durch offene Abstimmung benannt. Jedermann kann bei der Amtsverwaltung Vorschläge für die Benennung einreichen.

- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen des Amtes.
- (4) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Amtsausschuss zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen.
- (5) Der Amtsdirektor, von ihm beauftragte Personen und Mitglieder des Amtsausschusses haben bei Sitzungen des Beirates ein aktives Teilnahmerecht.
- (6) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich t\u00e4tig und erhalten eine Aufwandsentsch\u00e4digung nach Ma\u00dfgabe der Aufwandsentsch\u00e4dig gungssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg.«

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 12. April 2018

Jörg Matthes Amtsdirektor

Bei Gemeinden ohne Ortsteile entsprechend zwei Einwohner der Gemeinde

Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Gestaltung und Erhaltung des historischen Ortsbildes der Gemeinde Britz (Gestaltungssatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat auf Grund des § 87 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2016 (GVBI. 1/16, Nr. 14, S. 1), in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBI. 1/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBI. 1/14, Nr. 32, S. 23) geändert worden ist, am 26. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Gestaltung und Erhaltung des historischen Ortsbildes der Gemeinde Britz (Gestaltungssatzung) vom 7. März 2005 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Britz, 10. April 2018

Jörg Matthes Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 10.04.2018

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: AA-015/2018

Erweiterung Stellenplan Amt Britz-Chorin-Oderberg

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt, die Stelle-Nr. 22 von derzeit 35 Wochenstunden auf 40 Wochenstunden und befristet auf zwei Kalenderjahre die Stelle-Nr. 103 von 30 auf 40 Wochenstunden anzuheben. Der Stellenplan 2018/1 wird entsprechend der Anlage bestätigt.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-018/2018

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die »Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg« entsprechend der Anlage 1.

- Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Britz vom 26.03.2018

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: BR-023/2018

Satzung über die Aufhebung der Satzung zur Gestaltung und Erhaltung des historischen Ortsbildes der Gemeinde Britz (Gestaltungssatzung)

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Satzung über die Aufhebung der Satzung zur Gestaltung und Erhaltung des historischen Ortsbildes der Gemeinde Britz (Gestaltungssatzung) in der vorliegenden Fassung.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-024/2018

Wahl eines Vertreters und dessen Stellvertreters für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz wählt folgende Personen als Vertreter und dessen Stellvertreter für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde:

1. Vertreter: Egbert Möhring
2. Stellvertreter: Robby Lange

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-026/2018

Vergabeentscheidung "Neue Kita Britz" – LOS 15 (Außenanlagen) Beschluss:

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, auf der Grundlage der geprüften

Angebote aus der öffentlichen Ausschreibung für den Neubau der Kita Britz – LOS 15 – Außenanlagen gemäß § 16 d VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter:

Firma

Kommunal-& Industrieservice GmbH

Walzwerkstraße 1 16227 Eberswalde

den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu beauftragen.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-026/2018

Leistungen des Baubetriebshofes für das Jahr 2018

Die Gemeindevertretung Britz beschließt das Bedarfsverzeichnis für das Jahr 2018.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: BR-027/2018

Kenntnisnahme des Jahresabschlusses der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2012

Die Gemeindevertretung Britz nimmt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 zur Kenntnis.

- Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 28.02.2018

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-008/2018

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kloster Chorin für das Haushaltsjahr 2018

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt den Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 des Eigenbetriebes Kloster Chorin.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-011/2018

Maßnahmebeschluss zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des Investitionsprogrammes des Landkreises Barnim für ländliche Räume

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt für die nachfolgend genannten Maßnahmen einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen des Investitionsprogrammes des Landkreises Barnim für ländliche Räume zu stellen:

- Brücke über Golzowere Weg über Anlagen der DB in Chorin, OT Chorin
- Neubau Kindertagesstätte Chorin, OT Brodowin Absicherung Mehrkosten.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-012/2018

Vergabe der Prüfung des Jahresabschlusses 2018

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Vergabe der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes Kloster Chorin an den wirtschaftlichsten Anbieter, die Dr. Heilmaier & Partner GmbH; zu einem Gesamtpreis von 5.950,00 €.

- Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-010/2018

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) – Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-014/2018

Personalentscheidung – Kloster Chorin

- Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 22.03.2018

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-016/2018

Vergabe der Leistung "Zustandserfassung und -bewertung, Bildbefahrung sowie Bestandserfassung der kommunalen Straßen in der Gemeinde Chorin (Straßenkataster)

Die Gemeindevertretung Chorin beschließ, auf der Grundlage der vorliegenden Angebote aus der beschränkten Ausschreibung der Leistung "Zustandserfassung und -bewertung, Bildbefahrung sowie Bestandserfassung der kommunalen Straßen in der Gemeinde Chorin" (Straßenkataster), dem wirtschaftlichsten Bieter: Gingere Lehmann+Partner, Schwerborner Straße 1, 99086 Erfurt, den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen leistung zu beauftragen.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-019/2018 Vereinsförderung 2018

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, die unten genannten Vereine im Haushaltsjahr 2018, wie folgt zu unterstützen:

| ini riddonartojam 2010, wio roigi za antorotatzon. | | | |
|--|---|---------|--|
| 1. | Landfrauen Serwest e.V. | 750,00€ | |
| 2. | AWO Ortsverein Serwest-Senftenhütte e.V. | 500,00€ | |
| 3. | Förderverein der freiwilligen Feuerwehr Sandkrug e.V. | 800,00€ | |
| 4. | Anglerverein Golzow e.V. | 500,00€ | |
| 5. | FSV Golzow 1979 e.V. | 900,00€ | |
| 6. | Förderverein Freiwillige Feuerwehr Golzow e.V. | 500,00€ | |
| 7. | Ökodorf Brodowin e.V. | 480,00€ | |
| 8. | Seejungfer 1928 e.V. | 300,00€ | |
| | | | |

Die Verwendung der Mittel ist durch einen Sachbericht und Vorlage der Rechnungen im Original nachzuweisen.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-023/2018

Erteilung gemeindliches Einvernehmen zur Umplanung Ersatzneubau Kita Brodowin

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, für die Umplanung Ersatzneubau Kita Brodowin das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-025/2018

Stellung eines "Antrages auf Zuwendung für eine Tourist-Information" im Eigenbetrieb Kloster Chorin/Genehmigung einer Eilentscheidung

Die Gemeindevertretung Chorin genehmigt die vorstehende durch den Amtsdirektor im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung getroffene Eilentscheidung.

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-027/2018

Übernahme von Wegeflächen in der Gemarkung Chorin nach dem Vermögenszuordnungsgesetz

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, die nachstehenden Grundstücke

Gemarkung Chorin, Flur 3, Flurstück 21 Gemarkung Chorin, Flur 4, Flurstück 196 Gemarkung Chorin, Flur 4, Flurstück 197

im Wege der Vermögenszuordnung in das Eigentum der Gemeinde Chorin zu übernehmen.

- Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-029/2018

Festlegung der weiteren Verfahrensweise in einem Grundstücksgeschäft

Beschluss angenommen



Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 15.03.2018

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: HO-006/2018

Quartalsweise Berichterstattung zum Stand des Haushaltsvollzugs

Die Amtsverwaltung wird auf der Grundlage des § 29 der KomHKV Bbg beauftragt, jeweils mit Stand Quartalsende bis zum 5. Werktag des Folgemonats über den Haushaltsvollzug des laufenden Haushaltsjahres zu berichten.

- Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: HO-001/2018

Verkauf der Flurstücke 133/0.0 und 134/0.0, der Flur 2, Gemarkung

Hohenfinow

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: HO-004/2018

Überlassung des Flurstückes 341/0.0, der Flur 1, Gemarkung Ho-

henfinow

Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: HO-009/2018

Bauvorhaben Kellersanierung Am Anger 22-26, Hohenfinow

- Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 03.04.2018

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LI-015/2018

Wahl eines Vertreters und dessen Stellvertreter für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde

Die Gemeindevertretung Liepe wählt folgende Personen als Vertreter und dessen Stellvertreter für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde: Vertreter – Herr Klaus Marschner, Stellvertreter – Herr Dr. Arno Haase.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-016/2018

Haushaltsplan der Gemeinde Liepe für das Haushaltsjahr 2018 und

Festlegung des Rahmens für Kassenkredite

Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf der Grundlage des § 76 BbgKVerf der Rahmen für Kassenkredite auf 200.000 EUR festgesetzt.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-017/2018

Aufstellung der 1. Änderung der Abgrenzung Innen- und Außenbereich (Abrundungssatzung) der Gemeinde Liepe

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, die Abrundungssatzung zu ändern. Ziel der Änderung ist die Einbeziehung unbebauter Flächen in den Innenbereich gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, Angebote für die Planungsleistung einzuholen

- Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 08.03.2018

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: NI-018/2018

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Niederfinow für das Haushaltsjahr 2018

Die Gemeinde Niederfinow beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018.

Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf der Grundlage des § 76 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) der Rahmen der Kassenkredite auf 180.000 EUR festgesetzt.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-025/2017

Leistungen des Betriebshofes für das Jahr 2018

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt das Bedarfsverzeichnis für das Jahr 2018.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-026/2018

Bestellung eines Rechtsanwaltes als Berater der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung Niederfinow bestellt zur Beratung anliegender Entscheidungen einen im öffentlichen- und Kommunalrecht ausgewiesenen Rechtsanwalt als Berater.

- Beschluss abgelehnt

Beschluss-Nr.: NI-027/2018

Kulturveranstaltungen 2018 in Niederfinow

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, am 05.05.2018 auf dem gemeindeeigenem Platz in Stecherschleuse ein Schleusenfest und am

02.11.2018 auf dem Platz an der Feuerwehr ein Herbstfest durchzuführen. Mit der Organisation wird der Kulturkreis Niederfinow e.V. durch die Gemeinde Niederfinow beauftragt.

Für die Inanspruchnahme des Baubetriebshofes werden 20 Stunden aus der variablen Position zur Verfügung gestellt (Vorjahreswert 17 Stunden). Gemeindezuschuss für die Veranstaltungen: 1.500,00 € zzgl. GEMA-Gebühren 200,00 € (Vorjahreswert 153,58 €)

- Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: NI-028/2018

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) – Voranfrage: Neubau Einfamilienhaus

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-029/2018

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) – Um-

bau Wohnhaus – hier: Einbau einer Gaube

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-030/2018

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) –

<Neubau eines Einfamilienwohnhauses

- Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 14.03.2018

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: OD-018/2018

Zustimmung zur Nutzung eines kommunalen Grundstückes zur Errichtung einer Feuerwehrbootseinlassstelle

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg stimmt der unentgeltlichen Nutzung einer ca. 35 m² großen Teilfläche aus dem gemeindeeigenen Grundstück – Flur 30, Flur 1, Gemarkung Oderberg für die Errichtung einer Bootseinlassstelle der Feuerwehr zu. Nutzungsberechtigter ist das Amt Britz-Chorin-Oderberg.

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-019/2018

Vergabe der Leistungen "Zustandserfassung und -bewertung, Bildbefahrung sowie Bestandserfassung der kommunalen Straßen in der Stadt Oderberg" (Straßenkataster)

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, auf der Grundlage der vorliegenden Angebote aus der beschränkten Ausschreibung der Leis-

tung "Zustandserfassung und -bewertung, Bildbefahrung sowie Bestandserfassung der kommunalen Straßen in der Stadt Oderberg" (Straßenkataster), dem wirtschaftlichsten Bieter: Ginger Lehmann+Partner Dresden, Schwerborner Straße 1, 99086 Erfurt, den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistung zu beauftragen.

- Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: 0D-065/2017

Abschluss einer Versicherung für die Sporthalle Oderberg

- Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 11.04.2018

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: OD-023/2018

Wahl eines Vertreters und dessen Stellvertreter für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg wählt folgende Personen als Vertreter und dessen Stellvertreter für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde:

Vertreter: Herr Jörg Matthes
 Stellvertreter: Frau Camilla Pentzold

- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-024/2018

Stellenplan der Stadt Oderberg für das Haushaltsjahr 2018

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt den in der Anlage zur Beschlussfassung befindlichen Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018.

- Beschluss angenommen

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für die Baumaßnahme B 112 – Ortsumgehung Frankfurt (Oder), 3. Verkehrsabschnitt

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (Vorhabenträger) hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststeilungsverfahrens nach § 17 FStrG, § 73 VwVfG und § 1 VwVfGBbg beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Um-

rur das vornaben bestent eine verpnichtung zur Durchfunfung einer Omweitverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweitverträglichkeitsprüfung (U VPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Frankfurt (Oder), der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder); Wulkow bei Booßen, Schönfließ und Mallnow (Stadt Lebus), Alt-Zeschdorf (Gemeinde Zeschdorf), Niederjesar (Gemeinde Fichtenhöhe), Falkenberg (Gemeinde Falkenberg), Gielsdorf (Stadt Altlandsberg) im Landkreis Märkisch-Oderland; Müllrose (Stadt Müllrose) und Sauen (Gemeinde Rietz-Neuendorf) im Landkreis Oder-Spree; Hohenfinow (Gemeinde Hohenfinow) im Landkreis Barnim beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

14.05.2018 bis zum 13.06.2018

von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

während der Dienststunden

Montag

von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11,16230 Britz, im Bauamt, Zimmer 1.24, zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem wird der Plan im Internet auf www.LBV.Brandenbura.de Aufgaben -> Planfeststellung -> Laufende Anhörungsverfahren veröffentlicht. Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG möglich sein (https://www.uvp-verbund.de/bb). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

Folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Unterlage 1, Erläuterungsbericht
- Unterlage 11, Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen
- Unterlage 11L, Ergebnisse luftschadstofftechnischer Untersuchungen
- Unterlage 12, Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung
- Unterlage 13, Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen

Hinweise:

- Jeder kann bis spätestens 2 Monate nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 13.08.2018 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 – Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51,15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2109, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11,16230 Britz, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2109-31102/0112/005. erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Intemet unter www.LBV.Brandenbura.de/media/QES technische Rahmenbedinaunaen.pdf aufgeführt sind.
- 2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 5 f. VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
- 3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.

- 5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStrG).
- 6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51,15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

- 9. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
- Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Internetseite der auslegenden Verwaltungsbehörde Amt Britz-Chorin-Oderberg gemäß § 27a VwVfG zugänglich.
- 11. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen den inhaltlichen Anforderungen nach §§ 16 Abs. 1 UVPG entsprechen.

Britz, den 11.04.2018

Im Auftrag Jörg Matthes Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstsitz Fürstenwalde) hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 5. September 2008 angeordnete sowie mit 1. Änderungsbeschluss vom 14. Juni 2012 und 2. Änderungsbeschluss vom 05.07.2017 geänderte

Bodenordnungsverfahren Neurüdnitz-Neuküstrinchen Verfahrens - Nr. 3002 R

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1. Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg Landkreis Märkisch Oderland Gemeinde Oderaue Gemarkung Neuranft, Flur 2, Flurstück 162 und

Gemeinde Bad Freienwalde Gemarkung Schiffmühle, Flur 9, Flurstück 182

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 17 m². Das geänderte Verfahrensgebiet hat auf Grundlage des Liegenschaftskatasters eine Größe von ca. 2.739 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 30.000 dargestellt. Die ausgeschlossenen Flurstücke sind auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte gekennzeichnet.

2. Erweiterung des Verfahrenszwecks

Der Zweck des Bodenordnungsverfahrens wird wie folgt erweitert: Das Bodenordnungsverfahren dient des Weiteren der Beseitigung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur und der Auflösung von Landnutzungskonflikten, die durch den Bau der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) und deren dauerhafte Sicherung im Verfahrensgebiet entstehen.

10

- Amtliche Bekanntmachungen -

3. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des 3. Änderungsbeschlusses wird in den Bodenordnungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden / Städten öffentlich bekannt gemacht.

Der 3. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im / in

- Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zi. 107, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen,
- der Stadt Wriezen, Abt. Liegenschaften, Freienwalder Straße 50, 16269 Wriezen,
- der Stadt Bad Freienwalde, Fachbereich Stadtentwicklung und Tiefbau, Karl-Marx-Str. 1, 16259 Bad Freienwalde (Oder),
- Amt Falkenberg-Höhe, Bauamt Ortsteil Falkenberg/Mark, Karl-Marx-Straße 2, 16259 Falkenberg,
- Amt Britz-Chorin-Oderberg, Bauamt, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

jeweils während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der 3. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstsitz Fürstenwalde Rathausstraße 6 15517 Fürstenwalde (Spree)

aus.

4. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergemeinschaft aus.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

6. Finanzierung

Die im Rahmen der Erweiterung des Verfahrenszweckes entstehenden Ausführungskosten (§ 105 FlurbG) sind vom Vorhabenträger des Baus der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) gem. § 86 Abs. 3 FlurbG an die Teilnehmergemeinschaft zu erstatten.

7. Gründe

Ausgelegt gem. Ziffer 3 des 3. Änderungsbeschlusses

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 3. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde (Spree) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 27.03.2018

Im Auftrag Mathias Benthin Referatsleiter Bodenordnung Siegel

- Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2704).
- Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBI. Bbg I/04 Nr. 14 S. 298) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. 07.2014 (GVBI. Bbg. I/14, Nr. 33)

Anlage

Gebietskarte – ausgelegt gem. Ziffer 3 des 3. Änderungsbeschlusses

Öffentliche Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser- und Bodenverbandes "Welse" für das Haushaltsjahr 2018

Auf der Grundlage des § 65 Wasserverbandsgesetz, des § 6 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden, sowie des § 27 i. V. m. § 28 der Verbandssatzung in den zur Zeit gültigen Fassungen wird folgender Haushaltsplan für den Wasser- und Bodenverband "Welse" für das Jahr 2018 von der Verbandsversammlung festgesetzt.

1. Alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes regelmäßig wiederkehrenden und laufenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe a der Verbandssatzung

Einnahmen 3.857.700,00 Euro Ausgaben 3.881.000,00 Euro

2. Festsetzung des Jahresflächenbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe b der Verbandssatzung

9,56 Euro pro Hektar

Der Beitrag ist in der Regel gemäß § 32 Abs. 3 der Verbandssatzung in vier gleichen Raten pro Jahr zu zahlen und wird zum

30.05.2018 I. und II. Rate 15.08.2018 III. Rate 15.10.2018 IV. Rate

fällig.

3. Kostenbeteiligungen von Vorteilhabenden, Zuwendungen und sonstige Erträge gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe c der Verbandssatzung

1.166.200,00 Euro

 Entnahme aus der finanziellen Rücklage § 27 Abs. 2 Buchstabe d der Verbandssatzung Entnahmen aus der finanziellen Rücklage Zuführungen in die Rücklagen

23.300,00 Euro 0,00 Euro

 Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe e

Die zulässige Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 100.000,00 Euro überschreiten. Gemäß § 29 Abs. 3 der Verbandssatzung entscheidet bis zur Höhe von 100.000,00 Euro der Geschäftsführer, darüber hinaus der Verbandsvorstand.

 Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe f der Verbandssatzung

Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden, dürfen einen Höchstbetrag von 350.000,00 Euro nicht übersteigen.

Gesamtbetrag der Darlehen (01.01.2018) 0,00 Euro

Passow, den 10.04.2018

Krause Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser- und Bodenverbandes "Welse" für das Jahr 2018:

Der vorstehende Gesamthaushalt des Wasser- und Bodenverbandes "Welse" für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2018 liegt ab dem 11.04.2018 zur Einsichtnahme im Verbandssitz des Wasser- und Bodenverbandes "Welse", Schwedter Straße 31 in 16306 Passow an Arbeitstagen in der Zeit von 09.00 - 13.00 Uhr aus.

Passow, den 10.04.2018

Ch. Schmidt Geschäftsführerin

12

- Amtliche Bekanntmachungen -

Öffentliche Bekanntmachung nach § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Wasser- und Bodenverbandes "Welse" – Gewässerunterhaltungsarbeiten

Der Wasser- und Bodenverband "Welse" gibt hiermit bekannt, dass in der Zeit vom 22.05.2018 – 28.02.2019 an den Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes (UPL) 2018 durchgeführt werden. Der UPL 2018 liegt ab sofort zur Einsichtnahme in der Dienststelle des Verbandes in 16306 Passow, Schwedter Straße 31, zu den Geschäftszeiten Montag – Donnerstag 09.00 – 15.00 Uhr, sowie Freitag von 09.00 – 13.00 Uhr, aus. Gleichzeitig erfolgt die Veröffentlichung des Unterhaltungsplanes (UPL) auf der Webseite des Verbandes unter www.wbv-welse.de. Die Mahd und Sohlkrautung der Gewässer in den Gemeinden Lunow-Stolzenhagen, Oderberg und Parsteinsee findet im Zeitraum vom 22.05. – 22.06.2018 sowie im Lunow-Stolper Polder vom 01.10. – 19.10.2018 statt.

Die im UPL beinhalteten Grundräumungsarbeiten werden ab August bis Dezember 2018 durchgeführt.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen die festgelegten Gehölzpflegearbeiten in der Zeit vom 01.10.2018 – 28.02.2019.

Über den konkreten Umfang und Zeitpunkt der einzelnen Gewässerunterhaltungsarbeiten können Informationen bei den Verbandsingenieuren des Wasser- und Bodenverbandes "Welse" unter der Tel.-Nr.: 033336/675-5 eingeholt werden.

Zu diesem Zweck haben die Eigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken und der Gewässergrundstücke den ausführenden Firmen sowie

den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu diesen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Ausführungsfreiheit an den Gewässern zu gewähren. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Anlieger und Hinterlieger das Einebnen und damit das Ablagern von Mähgut zu dulden haben.

Wir bitten darum, parallel zu den Gewässern einen 5 m breiten Streifen für die maschinelle Unterhaltung freizuhalten. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, behält sich der Verband vor, die Mehrkosten dem Verursacher zu berechnen.

Die gesetzlichen Grundlagen bilden die §§ 38 - 41 WHG vom 31.07.2009 (BGBl. 1 S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) sowie die Landesbestimmungen §§ 78 - 85 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20] zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28]).

Passow, den 12.04.2018

Ch. Schmidt Geschäftsführerin Wasser- und Bodenverband "Welse"

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Golzow

Termin: Freitag, 15.06.2018

Ort: Brauerei Golzow, Alte Handelsstraße 49

Beginn: 19.00 Uhr

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Golzow gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung

- 1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher
- 2. Feststellen der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung
- 3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- 4. Finanzbericht
- 5. Kassenprüfungsbericht
- 6. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- 7. Beschluss über die Entlastung des Schatzmeisters
- 8. Diskussion und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2017/2018
- 9. Diskussion und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2018/2019
- 10. Auswertung des Jagdjahres durch die Pächter
- 11. Nachwahl Vorstandsmitglied
- 12. Anfragen der Mitglieder und Diskussion / Sonstiges
- 13. Schlusswort

Jagdvorsteher Dietmar Wolff